

Stiftungsverfassung
der
"Bonner Universitätsstiftung, rechtsfähige
Stiftung bürgerlichen Rechts, Bonn"

Präambel

Die Stiftung soll zum Wohle der Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität Bonn (nachfolgend „Universität Bonn“), der dort studierenden, forschenden, lehrenden und arbeitenden Menschen weiteren gemeinnützigen Zwecken und mildtätigen Zwecken dienen. Sie fördert die Universität Bonn, indem sie Mitglieder und Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützt. Besonders setzt sie sich für solche Aktivitäten ein, durch die herausragende Studierende und exzellente Nachwuchswissenschaftler gefördert werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Förderung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit nach dem Stiftungsgesetz für Nordrhein-Westfalen errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen

"Bonner Universitätsstiftung".

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung) der Stiftung sind
 - a) die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) sowie die Förderung des Universitätssports.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre gemeinnützigen Zwecke insbesondere dadurch, daß sie
 - a) besonders qualifizierte Studierende materiell unterstützt.
 - b) Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veröffentlichungen durchführt, Sachmittel bereitstellt oder Nachwuchswissenschaftlern Stipendien erteilt. Forschungsergebnisse sind der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich zu machen.
 - c) den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten, die Gegenstand von Forschung und Lehre an der Universität Bonn sind, z. B. durch Symposien, Workshops und wissenschaftliche Veranstaltungen der Stiftung unterstützt.
 - d) für ihre Zwecke Öffentlichkeitsarbeit betreibt, auch um Spenden und Zustiftungen zu gewinnen.
 - e) Konzerte und Ausstellungen veranstaltet.
 - f) Gebäude und Gebäudeteile der Universität Bonn von kunsthistorischer Bedeutung erhält und saniert.

- g) Symposien zu Abs. 2 d) veranstaltet.
 - h) Sportveranstaltungen durchführt und Sportanlagen der Universität Bonn errichtet und erhält.
- (4) Die Stiftung verfolgt ihre mildtätigen Zwecke (§ 53 Abgabenordnung) insbesondere, indem sie bedürftige Mitglieder oder Angehörige der Universität Bonn materiell unterstützt.
 - (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke gem. Abs. 2 sowohl unmittelbar selbst als auch im Werge der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung kann Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Auf § 5 (Gemeinnützige Mittelverwendung) wird verwiesen.
 - (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
 - (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, flüssige Mittel

- (1) Das Anfangsvermögen wird von der Stifterin gemäß dem Stiftungsgeschäft auf die Stiftung als Grundstockvermögen übertragen, sobald die Stiftung anerkannt ist.
- (2) Dem Grundstockvermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, sofern diese als Zustiftungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen nach diesem Abs. 2 und nach Abs. 3 anzunehmen. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand. Die Stiftung darf auch Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds - einschließlich Sammelfonds - annehmen (siehe Absatz 3).
- (3) Bei Zustiftungen kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme o. ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat einem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu entsprechen. Diese besonderen Zustiftungen gemäß diesem Absatz sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks als Stiftungsfonds gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern dies gewünscht wird.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann. Der Stand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und nur, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährt ist sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit nicht zu erwarten sind. Im Zweifelsfall haben sich die zuständigen Stiftungsorgane vorher auch mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Vermögensumschichtungen im Stiftungsgrundstockvermögen durch den Vorstand, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsfüh-

zung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

- (5) Es sind Anlageformen mit geringerem Risiko zu wählen (z.B. Euro-Anleihen bester Qualität, Euro-Immobilienfonds, Euro-Rentenfonds). Keinesfalls darf eine Anlage in Derivaten oder sonstigen hochrisikoreichen Anlageformen erfolgen. Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach §§ 52 ff. AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragbringend anzulegen. Sie fallen nicht in das Grundstockvermögen. Der Vorstand kann für die Stiftung im Übrigen mit Zustimmung des Stiftungsrats Anlagerichtlinien erlassen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden sowie Zustiftungen einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden oder Zustiftungen bestimmt der Geber im Rahmen des § 2. Ist die Verwendung vom Geber nicht oder nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, eine betreffende Spende nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in steuerrechtlich zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (7) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den von ihr zeitnah zu verwendenden Mittel und ihren etwaigen im steuerlich zulässigen Rahmen gebildeten Rücklagen nicht in vollem Umfang erfüllen, ist mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen baldmöglichst auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen, soweit durch die Wiederauffüllung die Verwirklichung der Satzungszwecke nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (8) Zur Verwaltung des Grundstockvermögens und ihres sonstigen Vermögens darf sich die Stiftung unabhängiger externer Vermögensverwalter bedienen.
- (9) Die Stiftung darf auch gemeinnützige und/oder mildtätige, rechtsfähige selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein und insbesondere mit

dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten und/oder verwalten, wenn sie dadurch den Stiftungszweck fördert - etwa indem sie die dritten Personen zum entsprechenden Stiften anregt. Sie darf insbesondere eine treuhänderische Studienstiftung der Universität Bonn als Treuhänderin verwalten. Sie darf sich ferner vermögensverwaltend ausdrücklich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Aktiengesellschaften beteiligen, an denen auch die Universität Bonn beteiligt ist. Für die Errichtung von Stiftungen und die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Aktiengesellschaften ausschließlich nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO unterliegende Mittel verwendet werden.

§ 5 Gemeinnützige Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung darf ferner gemäß § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise, d. h. bis zu 50 v. H. auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wobei hierzu nicht erforderlich ist, dass die steuerbegünstigten Zwecke denen in § 2 entsprechen.
- (2) Mittel der Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 StBAG NRW dürfen ausdrücklich nur zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Universität Bonn verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat sowie der fakultative Geschäftsführer. Beirat und Kuratorium sind keine Organ der Stiftung.
- (2) Jedes Organmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen.

- (4) Mitglieder eines Organs dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des anderen Organs sein.

§ 7 Stiftungsvorstand, Geschäftsführer, Beirat

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung, führt den Stifterwillen aus und vertritt die Stiftung gerichtlich sowie außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier natürlichen Personen. Geborene Stiftungsvorstandsmitglieder sind jeweils kraft ihres Amtes der Kanzler der Universität Bonn sowie der Rektor der Universität Bonn. Von den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wird jeweils ein Mitglied vom Rektorat der Universität Bonn auf Vorschlag des Senats und ein Mitglied auf Vorschlag des Hochschulrats der Universität Bonn ernannt. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung jeweils durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Fall der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Stiftungsrat ernennt nach Maßgabe von Abs. 2 und vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 die Vorstandsmitglieder; er bestellt vorbehaltlich Abs. 6 ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung „stellvertretender Vorstandsvorsitzender“. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Zur Vertretung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorstandsbeschlüssen (§ 8 Abs. 1) kann der Stiftungsrat für jedes Vorstandsmitglied ein sachkundiges stellvertretendes Vorstandsmitglied ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen sich bei ihrer Tätigkeit zur Verwaltung der Stiftung nach vorheriger Abstimmung mit dem Stiftungsrat im angemessenen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.
- (5) Die Amtszeit eines ernannten Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre ab dem Datum seiner Ernennung. Eine erneute Ernennung ist zulässig – auch mehrfach. Ein Vorstandsmitglied übt außer in den Fällen von § 7 Abs. 7 sein Amt bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterhin aus.

- (6) Die ersten zu ernennenden Stiftungsvorstandsmitglieder und den ersten Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes ernennt das Rektorat der Universität Bonn im Benehmen mit dem Senat sowie dem Hochschulrat der Universität Bonn bei Errichtung der Stiftung.
- (7) Die ernannten Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärungen an den Vorsitzenden aus wichtigem Grund niederlegen. Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand für die Vertretung des Vorstandes einen Geschäftsführer ernennen, der die Stiftung im Rahmen der ihm zugewiesenen Geschäfte auch alleine vertreten kann. Der Geschäftsführer berichtet an den Vorstand, wird nach dessen Weisungen tätig und wird von diesem beaufsichtigt. Er hat die Stellung eines Vertreters der Stiftung nach §§ 86, 30 BGB.
- (9) a)
- Mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand einen beratenden Beirat einrichten, der Vorschläge über die Vergabe der Mittel zur Förderung der mildtätigen Zwecke gemäß § 2 Abs. 3 unterbreitet.
- b)
- Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehenden Beirats werden von dem Vorstand ernannt werden. Die Ernennung erfolgt jeweils für 4 Jahre ab dem Datum der Ernennung. Eine erneute Ernennung ist zulässig – auch mehrfach. Ein Beiratsmitglied übt außer in den Fällen der fristlosen Amtsniederlegung oder Abberufung sein Amt bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterhin aus. Der Beirat tagt bei Bedarf. Er kann sich mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes jederzeit eine Geschäftsordnung geben.
- c)
- Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt durch schriftliche Erklärungen an den Vorsitzenden des Vorstandes niederlegen. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirats jeweils aus wichtigem Grund abberufen. Die

Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 3, Satz 4) in der Sitzung vertreten sind.
- (2) Außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung der modernen Medien fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit nachweisbar einverstanden sind.
- (3) Für einen zustimmenden Vorstandsbeschluß ist erforderlich, daß die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren.
- (4) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Zu Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen kann jedes Vorstandsmitglied im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einladen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes, Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde
 - d) der Stiftungsbehörde bis zum 30.09. des Folgejahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW) sowie
 - e) die Beauftragung von Hilfspersonen nach § 2 Abs. 7.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie über den Bestand und die etwaige Veränderung des Stiftungsvermögens Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen des Jahresabschlusses der Universität Bonn einen Jahresabschluß zu fertigen, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt. Er hat dem Stiftungsrat spätestens einen Monat vor Jahresablauf seine Planung für das nächste Jahr (insbesondere: Einnahmen- und Ausgabenplanung - soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen) und eine Aussicht auf das übernächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsvorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, d.h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtvolumen von mehr als 5 % der Mittel der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr,
 - b) Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 5 % der Mittel gem. § 5 Abs. 1 aus dem vorhergehenden Jahr übersteigen,
 - c) Investitionsvorhaben sowie
 - d) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat zudem die jeweils gültigen Genehmigungsbestimmungen, Anzeige- und Informationspflichten betreffend die Stiftungsaufsichtsbehörde und die Finanzverwaltung einzuhalten sowie etwaige Pflichten aus geltenden Haushaltsvorschriften zu beachten.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen aus fünf natürlichen Personen bestehenden Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und für den Fall, daß dieser verhindert ist, einen stellvertretenden Sprecher, die den Stiftungsrat vertreten.

- (2) Zwei mit der Universität vertraute Mitglieder des Stiftungsrates werden von dem Senat der Universität Bonn aus dem Kreis der Angehörigen der Universität Bonn ernannt; zwei mit dem Wissenschaftssystem vertraute Personen werden vom Hochschulrat der Universität Bonn ernannt. Zwischen der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und der Mitgliedschaft im Senat sowie der Mitgliedschaft im Hochschulrat besteht Inkompatibilität. Das Rektorat der Universität Bonn ernennt ein weiteres Stiftungsratsmitglied.
- (3) Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat bestimmt der Stiftungsrat unverzüglich einen Nachfolger, wobei das ausscheidende Stiftungsratsmitglied mit abstimmen darf. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder können das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bitten, sein Amt bis zum Eintritt des Nachfolgers weiter zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärungen an den Vorsitzenden des Stiftungsrates niederlegen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund, wobei er dann zugleich einen Nachfolger bestellt. Bei diesen Abstimmungen darf das betreffende Mitglied nicht mit abstimmen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist zulässig – auch mehrfach. Ein Mitglied des Stiftungsrats übt außer in den Fällen von § 10 Abs. 4 Satz 2 sein Amt bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterhin aus. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nicht älter als fünfundsiebzig Jahre sein. Ein Stiftungsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht, scheidet mit Ende des dann laufenden Geschäftsjahres automatisch aus dem Gremium aus, sofern der Stiftungsrat nicht einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss fasst, der eine weitere Amtszeit von einem Jahr vorsieht. Hierbei darf das betroffene Stiftungsratsmitglied nicht mit stimmen.

§ 11 Tätigkeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung.

- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind in diesem Rahmen insbesondere die
- a) die Beratung des Stiftungsvorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen,
 - b) die Beschlußfassung über die vorgelegte Jahresplanung nebst Aussicht und über zustimmungspflichtige Geschäfte,
 - c) die Entscheidung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie
 - f) die Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen. Der Stiftungsrat ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder unter ihnen der Sprecher oder sein Stellvertreter anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen kann der Stiftungsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung anderer moderner Medien fassen, wenn alle Stiftungsratsmitglieder damit nachweisbar einverstanden sind. Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu dokumentieren.
- (4) Für einen zustimmenden Beschluß des Stiftungsrates ist erforderlich, daß die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder des stellvertretenden Sprechers, wenn der Sprecher nicht an der Abstimmung teilnimmt.
- (5) Der Stiftungsrat wird von dessen Sprecher und für den Fall, dass dieser verhindert ist, von dem stellvertretenden Sprecher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Der Stiftungsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Der Stiftungsrat hat die vollen Informationsrechte entsprechend § 90 AktG.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand der Stiftung in geeigneter Form bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Das Ku-

ratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Näheres zur Arbeit des Kuratoriums regelt der Vorstand.

- (2) Kuratoriumsmitglieder sind insbesondere Zustifter der Stiftung. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren durch schriftliche Erklärung in dieses Ehrenamt berufen. Eine erneute Berufung ist möglich – auch mehrfach.
- (3) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Kuratoriumsvorsitzenden und den stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Kuratoriumsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Kuratorium von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat ausscheiden.

§ 13 Änderungen der Stiftungsverfassung

- (1) Satzungsänderungen, insbesondere der Stiftungszwecke, oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sollen die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke im Wandel der Verhältnisse nach dem ausdrücklichen, stillschweigenden oder hypothetischen Willen bei Errichtung der Stiftung ermöglichen. Satzungsänderungen bedürfen eines zustimmenden Beschlusses von 75 % aller Mitglieder des Vorstandes und eines zustimmenden Beschlusses von 75 % aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat mit den Mehrheiten nach Abs. 1 auch neue Stiftungszwecke beschließen. Die neuen Stiftungszwecke müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat können mit den Mehrheiten nach Abs. 1 auch Erweiterungen der Stiftungszwecke und zusätzliche Stiftungszwecke beschließen, wenn dadurch die Erfüllung der anderen Stiftungszwecke nicht gefährdet wird.

- (4) Jede wesentliche Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist, soweit die Möglichkeit besteht, dass die in jedem Fall zu erhaltende Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist, vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. Im Zweifel ist vorsorglich mit der Stiftungsaufsichtsbehörde abzustimmen, ob es sich um eine wesentliche Satzungsänderung handelt.

§ 14 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung von 75 % aller Stiftungsratsmitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Stifterwillen rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind von allen Organen der Stiftung zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Etwaige ursprüngliche oder nachträglich entstehende Regelungslücken in der Satzung sind durch neue Sat-

zungsregelungen nach den Zwecken und Aufgaben der Stiftung sowie nach den wirksamen Bestimmungen dieser Satzung zu schließen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 2009

Für die Rheinische- Friedrich-Wilhelms Universität Bonn als Stifterin:

Rektor Prof. Dr. Jürgen Fohrmann